



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 7 – 15. Jahrgang – Potsdam, 15. Juli 2005

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Fünfte Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 2. Juni 2005 (1430-II.1/1)	59
Bekanntmachungen	
Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichts	63
Richtlinien zum Schutz gefährdeter Zeugen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern vom 19. Mai 2005	71
Erlaubniserteilung	71
Personalnachrichten	71
Ausschreibungen	72
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
Der Titelgläubiger kann vom Gerichtsvorstand Auskunft über Aktivprozesse seines Schuldners verlangen, wenn er die Auskünfte benötigt, um in die bei Gericht geltend gemachten Forderungen die Vollstreckung zu betreiben. Sein Interesse, für die Vollstreckung auch die Anschriften der Verfahrensbeteiligten zu erfahren, ist ein rechtliches Interesse im Sinne des § 299 ZPO. Auch das Interesse, sich in Vorbereitung einer Klage der aktuellen Anschrift des Schuldners zu vergewissern, ist ein rechtliches Interesse. Der Gerichtsvorstand kann die Akteneinsicht allerdings von der Darlegung abhängig machen, dass die Anschrift auf anderem Wege nicht ermittelt werden kann. Brandenburgisches Oberlandesgericht, 11. Zivilsenat, Beschluss vom 15. Juli 2004 – 11 VA 3/04 –	73
Beschluss vom 19. April 2005 – 11 VA 5/04 –	74

Inhalt	Seite
ZPO §§ 114 ff., 707, 719 Die Regelungen der §§ 707, 719 ZPO finden nicht direkt, aber analog Anwendung, wenn noch keine Berufung eingelegt, sondern lediglich Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Berufung beantragt worden ist. Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Zivilsenat, Beschluss vom 12. Mai 2005 – 1 U 4/05 –	75
Strafrecht	
Straßenverkehrsrecht/Geschwindigkeitsüberschreitung Mehrere in kurzem zeitlichen Abstand zueinander auf einer Autobahn erfolgende fahrlässige Geschwindigkeitsüberschreitungen können <i>ausnahmsweise in Tatmehrheit zueinander</i> stehen, wenn sie in unterschiedlichen Verkehrssituationen (hier: zwischenzeitliches Passieren einer weiteren Schilderbrücke) begangen worden sind. Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat, Beschluss vom 30. Mai 2005 – 1 Ss (OWi) 87 B/05 –	77

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Fünfte Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 2. Juni 2005
(1430-II.1/1)

1. Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben die aus der Anlage ersichtliche Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 5. August 2003 (JMBl. S. 78), vereinbart. Die Änderung setze ich zum 1. September 2005 in Kraft.
2. Die Änderung kann als Ergänzungslieferung bei der Kulturbuch-Verlag GmbH in Berlin (12351 Berlin, Sprosser Weg 3) bestellt werden.

Potsdam, den 2. Juni 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Anlage zur Allgemeinen Verfügung vom 2. Juni 2005

Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen wird wie folgt geändert:

1. I/5
 1. In Absatz 4 Nr. 1, 2, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 2. In der Anmerkung wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 3. In der Anlage zu I/5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. I/7

In Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 wird jeweils nach dem Wort „Einkommensteuergesetz“ die Zahl „2002“ gestrichen.
3. I/10

In der Anmerkung für Niedersachsen erhält der Text nach dem ersten Spiegelstrich folgende Fassung:

„als Ausländerbehörden: die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Region Hannover, die Stadt Göttingen sowie die Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden (ZAAB) in Braunschweig und Oldenburg für Asylbegehrende und Ausländer, die zum Wohnen in zentralen Aufnahmeeinrichtungen verpflichtet sind, sowie“.

4. II/4

1. Die Anmerkung 2 für **Hamburg** wird wie folgt geändert:

Das Wort „Bezirksämter“ wird durch die Wörter „Behörde des Inneren“ ersetzt.

2. Die Anmerkung 3 wird wie folgt geändert:

1. In der Anmerkung für **Baden-Württemberg** werden die Wörter „das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Wörter „das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 79095 Freiburg“ ersetzt.

2. In der Anmerkung für **Hamburg** werden die Wörter „Umwelt und Gesundheit – Amt für Arbeitsschutz“ durch die Wörter „Wissenschaft und Gesundheit – Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz – Fachabteilung Amt für Arbeitsschutz –“ ersetzt.

3. Die Anmerkung 4 für **Baden-Württemberg** wird wie folgt geändert:

Das Zitat „§ 26 Abs. 3 Satz 1 Landesjagdgesetz“ wird durch „§ 33 Abs. 3 Satz 1 Landesjagdgesetz“ ersetzt.

5. III/2

Nach der Anmerkung für **Baden-Württemberg** werden folgende Anmerkungen angefügt:

„In **Rheinland-Pfalz** sind die Mitteilungen zu richten an: das Finanzamt Landau für den Bereich der Finanzämter Frankenthal, Landau, Ludwigshafen, Neustadt, Pirmasens-Zweibrücken und Speyer-Germersheim, das Finanzamt Mayen für den Bereich der Finanzämter Altenkirchen-Hachenburg, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Koblenz, Mayen, Montabaur-Diez, Neuwied, Sankt Goarshausen-Sankt Goar und Simmern-Zell, das Finanzamt Trier für den Bereich der Finanzämter Berncastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun und Trier und das Finanzamt Worms-Kirchheimbolanden für den Bereich der Finanzämter Bad Kreuznach, Bingen-Alzey, Idar-Oberstein, Kaiserslautern, Kusel-Landstuhl, Mainz-Mitte, Mainz-Süd und Worms-Kirchheimbolanden.

Im **Saarland** sind die Mitteilungen zu richten an: das Finanzamt Völklingen für den Bereich der Finanzämter Saarbrücken (Mainzer Straße), Saarlouis, Sulzbach und Völklingen,

das Finanzamt St. Ingbert für den Bereich der Finanzämter Homburg, Neunkirchen, Merzig, St. Wendel und St. Ingbert.
Die Mitteilungen sind in zweifacher Fertigung zu übersenden.

In **Sachsen** sind die Mitteilungen zu richten an:
das Finanzamt Borna für den Bereich der Finanzämter Borna, Döbeln, Grimma, Oschatz,
das Finanzamt Dresden III für den Bereich der Finanzämter Dresden I, Dresden II, Dresden III, Meißen, Riesa,
das Finanzamt Leipzig III für den Bereich der Finanzämter Eilenburg, Leipzig I, Leipzig II, Leipzig III,
das Finanzamt Löbau für den Bereich der Finanzämter Bautzen, Bischofswerda, Freital, Görlitz, Hoyerswerda, Löbau, Pirna,
das Finanzamt Plauen für den Bereich der Finanzämter Auerbach, Hohenstein-Ernstthal, Plauen, Zwickau-Land, Zwickau-Stadt,
das Finanzamt Schwarzenberg für den Bereich der Finanzämter Annaberg, Chemnitz-Mitte, Chemnitz-Süd, Freiberg, Mittweida, Schwarzenberg, Stollberg, Zschopau.“

6. III/3

Die Anmerkung wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerzusatz der Anmerkung für **Bayern** erhält folgende Fassung:
„(§ 1 der VO vom 5. April 2005 – GVBl. S. 88 –).“
2. Die Anmerkung für **Hamburg** wird wie folgt gefasst:
„in **Hamburg**
bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – (§ 1 der VO vom 20. Februar 1990 – GVBl. S. 37 –).“
3. Der Klammerzusatz der Anmerkung für **Nordrhein-Westfalen** erhält folgende Fassung:
„(§ 1 der VO vom 23. März 2004 – GV.NRW S. 146 –).“

7. IV/1

1. In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „§ 15a Abs. 2 BSHG“ durch das Zitat „§ 34 Abs. 2 SGB XII“ ersetzt.
2. Die Anmerkung für das **Saarland** erhält folgende Fassung:
„im **Saarland** für das Gebiet des Stadtverbandes Saarbrücken und des Landkreises Merzig-Wadern jeweils die Gemeinden als beauftragte Stellen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe. In den Landkreisen Saarlouis, Neunkirchen, St. Wendel und Saarpfalz ist jeweils der Landkreis der Mitteilungsempfänger.“
3. In der Anlage zu IV/1 wird in der Überschrift das Zitat „§ 15a Abs. 2 SHG“ durch das Zitat „§ 34 Abs. 2 SGB XII“ ersetzt.

8. VII/1

Die Anmerkung für **Niedersachsen** erhält folgende Fassung:

„in **Niedersachsen**
die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte“.

9. XI/2

Nach den Anmerkungen für **Nordrhein-Westfalen** werden folgende Anmerkungen eingefügt:

„In **Rheinland-Pfalz** sind die Mitteilungen zu richten an:
das Finanzamt Landau für den Bereich der Finanzämter Frankenthal, Landau, Ludwigshafen, Neustadt, Pirmasens-Zweibrücken und Speyer-Germersheim,
das Finanzamt Mayen für den Bereich der Finanzämter Altkirchen-Hachenburg, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Koblenz, Mayen, Montabaur-Diez, Neuwied, Sankt Goarshausen-Sankt Goar und Simmern-Zell,
das Finanzamt Trier für den Bereich der Finanzämter Berncastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun und Trier und
das Finanzamt Worms-Kirchheimbolanden für den Bereich der Finanzämter Bad Kreuznach, Bingen-Alzey, Idar-Oberstein, Kaiserslautern, Kusel-Landstuhl, Mainz-Mitte, Mainz-Süd und Worms-Kirchheimbolanden.

Im **Saarland** sind die Mitteilungen zu richten an:
das Finanzamt Völklingen für den Bereich der Finanzämter Saarbrücken (Mainzer Straße), Saarlouis, St. Ingbert und Völklingen und
das Finanzamt St. Ingbert für den Bereich der Finanzämter Homburg, Neunkirchen, Merzig, St. Wendel und St. Ingbert.
Die Mitteilungen sind in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

In **Sachsen** sind die Mitteilungen zu richten an:
das Finanzamt Borna für den Bereich der Finanzämter Borna, Döbeln, Grimma und Oschatz,
das Finanzamt Dresden III für den Bereich der Finanzämter Dresden I, Dresden II, Dresden III, Meißen und Riesa,
das Finanzamt Leipzig III für den Bereich der Finanzämter Eilenburg; Leipzig I, Leipzig II und Leipzig III,
das Finanzamt Löbau für den Bereich der Finanzämter Bautzen, Bischofswerda, Freital, Görlitz, Hoyerswerda, Löbau und Pirna,
das Finanzamt Plauen für den Bereich der Finanzämter Auerbach, Hohenstein-Ernstthal, Plauen, Zwickau-Land und Zwickau-Stadt,
das Finanzamt Schwarzenberg für den Bereich der Finanzämter Annaberg, Chemnitz-Mitte, Chemnitz-Süd, Freiberg, Mittweida, Schwarzenberg, Stollberg und Zschopau.“

10. XII/2

Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„die Staatsanwaltschaft, soweit es sich nicht um Verfahren gegen Privatpersonen ohne Bezug zu einer gewerblichen Tätigkeit des Schuldners handelt;“.

11. XII/3

Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„die Staatsanwaltschaft, soweit es sich nicht um Verfahren gegen Privatpersonen ohne Bezug zu einer gewerblichen Tätigkeit des Schuldners handelt;“.

12. XIIa/2

Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„die Staatsanwaltschaft, soweit es sich nicht um Verfahren gegen Privatpersonen ohne Bezug zu einer gewerblichen Tätigkeit des Schuldners handelt;“.

13. XIIa/3

Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„die Staatsanwaltschaft, soweit es sich nicht um Verfahren gegen Privatpersonen ohne Bezug zu einer gewerblichen Tätigkeit des Schuldners handelt;“.

14. XIII/13

Die Anmerkung für **Lettland** erhält folgende Fassung:

„in **Lettland**
an „Ministry of Children and Family Affairs“, Basteja blvd. 14, Riga, LV-1050,
Lettland (Telefon: +371 735 6497, Telefax: +371 735 6464,
E-Mail: pasts@bm.gov.lv);“.

15. XVIII/2

Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

1. In der Anmerkung für **Baden-Württemberg** werden die Wörter „die Landesvermögens- und Bauabteilung der zuständigen Oberfinanzdirektion“ durch die Wörter „den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Rotebühlplatz 30, 70173 Stuttgart“ ersetzt.
2. Nach der Anmerkung für **Mecklenburg-Vorpommern** wird folgende Anmerkung eingefügt:

„in **Niedersachsen** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 an das Finanzministerium, Referat 23, zu richten;“.
3. In der Anmerkung für **Sachsen** werden die Wörter „die Staatlichen Liegenschaftsämter“ durch die Wörter „den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Wilhelm-Buck-Straße 4, 01097 Dresden“ ersetzt.

16. XVIII/13

Die Anmerkung für **Baden-Württemberg** erhält folgende Fassung:

„in **Baden-Württemberg** an das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 79095 Freiburg;“.

17. XVIII/15

Die Anmerkung für **Baden-Württemberg** erhält folgende Fassung:

„in **Baden-Württemberg** an das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 79095 Freiburg;“.

18. XVIII/18

Die Anmerkung für **Sachsen** erhält folgende Fassung:

„in **Sachsen** an den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Wilhelm-Buck-Straße 4, 01097 Dresden;“.

19. XXI/1

Die Anmerkung für **Baden-Württemberg** erhält folgende Fassung:

„in **Baden-Württemberg**
die Landratsämter als Landwirtschaftsbehörden (in den Stadtkreisen an die in § 29 Abs. 6 des Landwirtschafts- und Kulturgesetzes bezeichneten Landratsämter), wenn es sich um ein landwirtschaftliches Unternehmen handelt, die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden als Forstbehörden, wenn es sich um ein forstwirtschaftliches Unternehmen handelt“.

20. XXI/5

Es werden folgende Anmerkungen angefügt:

„**Anmerkungen:**
Zuständige Steuerberaterkammern sind

in **Baden-Württemberg:**
Steuerberaterkammer Stuttgart
Hegelstraße 33
70174 Stuttgart
oder
Steuerberaterkammer Südbaden
Kronenstraße 2
79100 Freiburg
oder
Steuerberaterkammer Nordbaden
Poststraße 11
69115 Heidelberg

in **Bayern:**
Steuerberaterkammer München
Nederlinger Straße 9
80638 München
oder
Steuerberaterkammer Nürnberg
Dürrenhofstraße 4
90402 Nürnberg

in Berlin:

Steuerberaterkammer Berlin
Meierottostraße 7
10719 Berlin

in Brandenburg:

Steuerberaterkammer Brandenburg
Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

in Bremen:

Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen
Am Wall 192
28195 Bremen

in Hamburg:

Steuerberaterkammer Hamburg
Raboisen 32
20095 Hamburg

in Hessen:

Steuerberaterkammer Hessen
Gutleutstraße 175
60327 Frankfurt am Main

in Mecklenburg-Vorpommern:

Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern
Ostseeallee 40
18107 Rostock

in Niedersachsen:

Steuerberaterkammer Niedersachsen
Adenauerallee 20
30175 Hannover
Postfach 57 27
30057 Hannover

in Nordrhein-Westfalen:

Steuerberaterkammer Düsseldorf
Uhlandstraße 11
40237 Düsseldorf
oder
Steuerberaterkammer Köln
Volksgartenstraße 48
50677 Köln
oder
Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe
Erphostraße 43
48145 Münster

in Rheinland-Pfalz:

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz
Hölderlinstraße 8
55131 Mainz

im Saarland:

Steuerberaterkammer Saarland
Am Kieselhumes 15
66123 Saarbrücken

in Sachsen:

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen
Emil-Fuchs-Straße 2
04105 Leipzig

in Sachsen-Anhalt:

Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt
Kroatienweg 71
39116 Magdeburg

in Schleswig-Holstein:

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein
Hopfenstraße 2 D
24114 Kiel

in Thüringen:

Steuerberaterkammer Thüringen
Kartäuserstraße 27 a
99084 Erfurt

21. XXI/8

Es wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung

Die zuständigen Steuerberaterkammern sind in den Anmerkungen zu XXI/5 aufgeführt.“

22. XXII/1

Die Anmerkung 1 wird wie folgt geändert:

Die Anmerkungen für **Baden-Württemberg, Hamburg** und **Nordrhein-Westfalen** erhalten jeweils folgende Fassung:

„in Baden-Württemberg

die Stadt- und Landkreise als Arbeitsschutzbehörden,“

„in Hamburg

die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit – Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz – Fachabteilung Amt für Arbeitsschutz –,“

„in Nordrhein-Westfalen

das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz in Detmold und die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz in Aachen, Arnsberg, Coesfeld, Dortmund, Essen, Köln, Mönchengladbach, Recklinghausen, Siegen und Wuppertal,“.

23. XXIII/2

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitteilungen sind entsprechend der jeweiligen Verfahrenszuständigkeit von der RichterIn oder dem Richter, der RechtspflegerIn oder dem Rechtspfleger, der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bzw. der GerichtsvollzieherIn oder dem Gerichtsvollzieher zu veranlassen.“

24. XXIII/3

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Entscheidung trifft entsprechend der jeweiligen Verfahrenszuständigkeit die RichterIn oder der Richter, die RechtspflegerIn oder der Rechtspfleger, die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bzw. die GerichtsvollzieherIn oder der Gerichtsvollzieher.“

25. XXIII/4

„Rathenaustraße 13
07745 Jena“.

Die Anmerkungen 1 werden wie folgt geändert:

1. In **Baden-Württemberg** lautet die Anschrift der Rechtsanwaltskammer Tübingen jetzt wie folgt:

„Christophstraße 30
72072 Tübingen“.

2. In **Bayern** lautet die Anschrift der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München jetzt wie folgt:

„Tal 33
80331 München“.

3. In **Thüringen** lautet die Anschrift des Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts jetzt wie folgt:

Das **Abkürzungsverzeichnis**, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Abkürzung und dazugehörige Fundstelle wird gestrichen:

„GAVO NW“.

- b) Nach FlurbG wird eingefügt:

„GAVO NRW Gutachterausschussverordnung
NRW – Verordnung über Gutachterausschüsse für Grundstückswerte vom 23. März 2004 (GV. NRW. S. 146).“

Bekanntmachungen

Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Vorbemerkung

Die Leitlinien sind von Richtern der Familiensenate des Brandenburgischen Oberlandesgerichts erarbeitet worden. Sie sind keine verbindlichen Rechts- oder Rechtsanwendungssätze, dienen aber dem Ziel, die Rechtsprechung möglichst zu vereinheitlichen. Die Leitlinien gelten **ab 1. Juli 2005**.

Unterhaltsrechtlich maßgebendes Einkommen

1. Geldeinnahmen

- 1.1 Regelmäßiges Bruttoeinkommen einschl. Renten und Pensionen

Zum Bruttoeinkommen gehören alle Einkünfte und geldwerten Vorteile, zum Beispiel Arbeitsverdienst (inklusive anteiligen Urlaubs- und Weihnachtsgeldes sowie sonstiger Einmalleistungen, anteilig auf den Monat umgelegt), Renten und Pensionen.

- 1.2 Unregelmäßiges Einkommen

Höhere einmalige Zahlungen (z. B. Jubiläumsgewährungen) können auf einen längeren Zeitraum als ein Jahr verteilt werden. Abfindungen sind zur Wahrung der bisherigen Lebensverhältnisse in der Regel auf einen angemessenen Zeitraum umzulegen.

- 1.3 Überstunden

Überstundenvergütungen werden dem Einkommen zugerechnet, soweit sie in geringem Umfang anfallen oder berufsüblich sind.

In Mangelfällen erfolgt die Zurechnung unabhängig von Umfang und Berufstätigkeit. Im Übrigen ist die Zurechnung unter Berücksichtigung des Einzelfalles nach Treu und Glauben zu beurteilen.

Diese Grundsätze gelten auch für Einkünfte aus einer Nebentätigkeit.

- 1.4 Spesen und Auslösungen

Spesen und Auslösungen werden dem Einkommen zugerechnet, soweit dadurch eine Ersparnis eintritt oder Überschüsse verbleiben. Im Zweifel kann davon ausgegangen werden, dass eine Ersparnis eintritt oder Überschüsse verbleiben, die mit einem Drittel der Nettobeträge zu bewerten und insoweit dem Einkommen zuzurechnen sind.

- 1.5 Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Bei Ermittlung des Einkommens eines Selbstständigen ist in der Regel von dem Gewinn dreier aufeinanderfolgender Geschäftsjahre auszugehen.

- 1.6 Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen sind nach Abzug der zur Erzielung dieser Einnahmen notwendigen Ausgaben als Einkommen zu berücksichtigen. Bei schwankenden Einnahmen ist auf den Durchschnitt mehrerer Jahre abzustellen.

- 1.7 Steuererstattungen

Steuererstattungen finden in der Regel in dem Jahr, in dem sie anfallen, Berücksichtigung, ebenso Steuer-

nachzahlungen. Sie können für die nachfolgenden Jahre fortgeschrieben werden, wenn die Bemessungsgrundlagen im Wesentlichen unverändert geblieben sind.

Nach Auffassung des 3. Familiensenats sind Steuererstattungen oder -nachzahlungen stets in dem Jahr zu berücksichtigen, das dem Steuerjahr folgt. Bei Selbstständigen setzt der 3. Familiensenat in der Regel die für die Geschäftsjahre geschuldeten Steuern an, die der Unterhaltsberechnung zu Grunde gelegt werden.

2. Sozialeleistungen

2.1 Arbeitslosengeld gemäß § 117 SGB III und Krankengeld

Arbeitslosengeld gemäß § 117 SGB III ist ebenso Einkommen wie Krankengeld.

2.2 Arbeitslosengeld II nach dem SGB II

Arbeitslosengeld II nach dem SGB II ist auf Seiten des Unterhaltspflichtigen Einkommen. Beim Unterhaltsberechtigten sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 19 ff. SGB II kein Einkommen. Jedoch kann seine Unterhaltsforderung bei Nichtberücksichtigung solcher Leistungen in Ausnahmefällen treuwidrig sein (BGH, FamRZ 1999, 843; FamRZ 2001, 619). Nicht subsidiäre Leistungen nach dem SGB II sind Einkommen.

2.3 Wohngeld

Wohngeld ist Einkommen, soweit es nicht erhöhte Wohnkosten deckt (vgl. BGH, FamRZ 1982, 587).

2.4 BAföG

BAföG-Leistungen sind mit Ausnahme von Vorausleistungen nach §§ 36, 37 BAföG als Einkommen anzusehen, auch soweit sie als Darlehen gewährt werden.

2.5 Erziehungsgeld

Erziehungsgeld ist nur in den Fällen von § 9 Satz 2 BErzGG Einkommen.

2.6 Unfall- und Versorgungsrenten

Unfall- und Versorgungsrenten sind nach Abzug eines Betrages für tatsächliche Mehraufwendungen unterhaltsrechtlich als Einkommen heranzuziehen. § 1610a BGB ist zu beachten.

2.7 Leistungen aus der Pflegeversicherung, Blindengeld u. Ä.

Leistungen aus der Pflegeversicherung, Blindengeld, Schwerbeschädigten- und Pflegezulagen sind nach Abzug eines Betrages für tatsächliche Mehraufwendungen unterhaltsrechtlich als Einkommen heranzuziehen. § 1610a BGB ist zu beachten.

2.8 Pflegegeld

Der Anteil des Pflegegeldes, durch den ihre Bemühungen abgegolten werden, ist Einkommen der Pflegeperson. Bei Pflegegeld aus der Pflegeversicherung gilt dies nach Maßgabe von § 13 Abs. 6 SGB XI.

2.9 Leistungen gemäß §§ 41 bis 43 SGB XII

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, §§ 41 bis 43 SGB XII, sind auf Seiten des Unterhaltsberechtigten nur gegenüber Eltern und Kindern Einkommen.

2.10 Sonstige Sozialhilfe nach dem SGB XII

Sonstige Sozialhilfe nach dem SGB XII ist kein Einkommen. Bezieht der Unterhaltsberechtigte eine solche Sozialhilfe, kann seine Unterhaltsforderung in Ausnahmefällen treuwidrig sein (vgl. BGH, FamRZ 1999, 843; FamRZ 2001, 619).

2.11 Unterhaltsvorschuss

Leistungen nach dem UVG sind kein Einkommen. Bezieht der Unterhaltsberechtigte Unterhaltsvorschuss, kann seine Unterhaltsforderung in Ausnahmefällen treuwidrig sein (vgl. BGH, FamRZ 1999, 843; FamRZ 2001, 619).

3. Kindergeld

Kindergeld ist kein Einkommen (vgl. auch Nr. 14, 23.4). Nach Auffassung des 3. Familiensenats ist es volljährigen Kindern als bedarfsdeckend zuzurechnen, soweit es ihnen zufließt oder in sonstiger Weise (auch mittelbar) zur Verfügung steht.

4. Geldwerte Zuwendungen des Arbeitgebers

Geldwerte Zuwendungen des Arbeitgebers, z. B. Firmenwagen, freie Kost, kostenlose oder verbilligte Wohnung, sind Einkommen, soweit dadurch entsprechende Eigenaufwendungen erspart werden.

5. Wohnwert

Wohnt der Unterhaltsberechtigte oder der Unterhaltspflichtige im eigenen Haus oder in der ihm gehörenden Eigentumswohnung, so stellt der Wohnwert Einkommen dar. Neben dem Wohnwert sind auch Zahlungen nach dem Eigenheimzulagengesetz anzusetzen. Der Wohnwert errechnet sich regelmäßig unter Zugrundelegung des üblichen Entgelts für ein vergleichbares Objekt. Er kann im Einzelfall auch darunter liegen (vgl. BGH, FamRZ 1998, 899; FamRZ 2000, 950). Verbrauchsunabhängige Kosten, d. h. solche Kosten, mit denen ein Mieter üblicherweise nicht belastet wird, sind abzusetzen.

- 6. Haushaltsführung**
Führt jemand einem leistungsfähigen Dritten den Haushalt, so ist hierfür ein Einkommen anzusetzen.
- 7. Einkommen aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit**
Einkommen aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit kann nach Billigkeit ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.
- 8. Freiwillige Zuwendungen Dritter**
Freiwillige Zuwendungen Dritter sind nur Einkommen, wenn dies dem Willen des Dritten entspricht.
- 9. Erwerbsobliegenheit und Einkommensfiktion**
Wird die Erwerbsobliegenheit verletzt, sind fiktive Einkünfte anzurechnen, die nach Alter, Vorbildung und beruflichem Werdegang erzielt werden können.
- 10. Bereinigung des Einkommens**
- 10.1 Steuern und Vorsorgeaufwendungen
Vom Bruttoeinkommen sind Steuern und Vorsorgeaufwendungen abzuziehen. Zu diesen zählen Aufwendungen für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung oder die angemessene private Kranken- und Altersvorsorge sowie die Vorsorge für den Fall der Pflegebedürftigkeit.
- 10.2 Berufsbedingte Aufwendungen
- 10.2.1 Pauschale/Konkrete Aufwendungen
Berufsbedingte Aufwendungen sind im Rahmen des Angemessenen vom Arbeitseinkommen abzuziehen. Sie können in der Regel mit einem Anteil von 5 % des Nettoeinkommens angesetzt werden, wenn hinreichende Anhaltspunkte für eine Schätzung bestehen. Werden höhere Aufwendungen geltend gemacht oder liegt ein Mangel vor, so sind sämtliche Aufwendungen im Einzelnen darzulegen und nachzuweisen.
- 10.2.2 Fahrtkosten
Für berufsbedingte Fahrten, insbesondere für Fahrten zum Arbeitsplatz (Hin- und Rückfahrt), werden die Kosten einer anzuerkennenden Pkw-Benutzung mit einer Kilometerpauschale von 0,25 EUR berücksichtigt.
- 10.2.3 Ausbildungsaufwand
Ausbildungsvergütungen sind vorbehaltlich Nr. 13.1 Abs. 2 um ausbildungsbedingte Kosten zu kürzen. Die Höhe der ausbildungsbedingten Kosten bestimmt sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles. Sie kann, wenn hinreichende Anhaltspunkte für eine Schätzung bestehen, mit 85 EUR monatlich angenommen werden.
- 10.3 Kinderbetreuung
Leben im Haushalt des Unterhaltspflichtigen oder des Unterhaltsberechtigten minderjährige Kinder, so kann sich das Einkommen um Betreuungskosten (vor allem Kosten für eine notwendige Fremdbetreuung) mindern. In Betracht kommen kann auch ein Kinderbetreuungsbonus (vgl. BGH, FamRZ 2001, 350).
- 10.4 Schulden
Zinsen und Tilgungsraten auf Schulden, die aus der Zeit vor Eheschließung herrühren oder während des ehelichen Zusammenlebens begründet worden sind, können, soweit angemessen, einkommensmindernd berücksichtigt werden. Den Interessen minderjähriger Kinder und volljähriger unverheirateter Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, ist stets besonders Rechnung zu tragen.
- 10.5 Unterhaltsleistungen
Rechtlich vorrangige Unterhaltsverbindlichkeiten sind vorweg vom Einkommen abzuziehen.
- 10.6 Vermögensbildung
Anlagen nach den Vermögensbildungsgesetzen sind nicht vom Einkommen abzuziehen. Andererseits erhöhen vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers und Sparzulagen das Einkommen nicht.
- Kindesunterhalt**
- 11. Bemessungsgrundlage (Tabellenunterhalt)**
Der Barunterhalt minderjähriger unverheirateter Kinder bestimmt sich nach den Altersstufen 1 bis 3 der Tabelle in *Anlage I*. Wegen des Bedarfs volljähriger Kinder vgl. Nr. 13.1.
Die Tabellensätze sind ab einem Nettoeinkommen von 1.150 EUR identisch mit den ab 1. Juli 2005 geltenden Tabellensätzen der Düsseldorfer Tabelle. Bis zu einem Nettoeinkommen von 1.150 EUR stimmen die Tabellensätze der Altersstufen 1 bis 3 mit denjenigen der ab 1. Juli 2005 geltenden Berliner Tabelle überein. Die Vomhundertsätze Ost ab Gruppe b) werden gemäß § 1612a Abs. 2 Satz 1 BGB errechnet.
- 11.1 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
In den Unterhaltsbeträgen (Tabellensätzen) sind keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge enthalten. Soweit das Kind nicht in einer Familienversicherung mitversichert ist, hat es zusätzlich Anspruch auf Zahlung der Versicherungsbeiträge. Das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen ist in diesen Fällen vor Einstufung in die entsprechende Einkommensgruppe vorweg um diese Beiträge zu bereinigen.

11.2 Eingruppierung

Die Tabellensätze erfassen die Fälle, in denen eine Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten und zwei Kindern besteht. Ist der Pflichtige nur einem Kind gegenüber unterhaltspflichtig, kann eine Höhergruppierung auch um mehr als eine Einkommensgruppe in Betracht kommen.

Bei einer größeren Anzahl von Unterhaltsberechtigten erfolgt eine Korrektur an Hand des Bedarfskontrollbetrags. Der Bedarfskontrollbetrag ist nicht identisch mit dem Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und dem Unterhaltsberechtigten gewährleisten. Erreicht das dem Unterhaltspflichtigen nach Abzug aller gleichrangigen Unterhaltlasten (einschließlich des Ehegattenunterhalts) verbleibende bereinigte Einkommen nicht den für die Einkommensgruppe ausgewiesenen Bedarfskontrollbetrag, ist soweit herabzustufen, bis dem Unterhaltspflichtigen der entsprechende Kontrollbetrag verbleibt.

12. Minderjährige Kinder

12.1 Betreuungs-/Barunterhalt

Der Betreuungsunterhalt für ein minderjähriges Kind entspricht in der Regel dem Barunterhalt, sodass der betreuende Elternteil regelmäßig keinen Barunterhalt zu leisten braucht.

12.2 Einkommen des Kindes

Einkommen des minderjährigen Kindes, das nach Abzug ausbildungsbedingter Kosten (vgl. Nr. 10.2.3) verbleibt, ist zur Hälfte auf den Barunterhalt anzurechnen. Die andere Hälfte kommt dem betreuenden Elternteil zugute. Dies folgt aus der Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt.

12.3 Beiderseitige Barunterhaltspflicht/Haftungsanteil

Sind ausnahmsweise beide Elternteile gegenüber dem minderjährigen Kind barunterhaltspflichtig, bestimmt sich ihr Haftungsanteil nach dem Verhältnis ihrer den jeweiligen Selbstbehalt übersteigenden Einkommen. Nr. 13.2 gilt entsprechend.

12.4 Zusatzbedarf

Erhöhter Bedarf und Sonderbedarf sind in den Unterhaltsbeträgen nicht enthalten.

13. Volljährige Kinder

13.1 Bedarf

Der Barunterhalt volljähriger Schüler, Studenten und Auszubildender, die noch im Haushalt eines Elternteils leben, bestimmt sich nach Altersstufe 4 der Tabelle in *Anlage I*. Der Tabellenbetrag richtet sich nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Elternteile. Ein Elternteil hat jedoch höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein nach seinem Einkommen ergibt.

Dem 3. Familiensenat dient die Altersstufe 4 der Tabelle lediglich als Orientierung.

Der Bedarf nicht im Haushalt eines Elternteils lebender Kinder beträgt regelmäßig 590 EUR monatlich. Kosten für eine Ausbildung im üblichen Rahmen sind darin enthalten. Bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen kann eine Erhöhung des regelmäßigen Bedarfs gerechtfertigt sein, im Allgemeinen aber nicht über den doppelten Betrag hinaus.

In den Unterhaltsbeträgen sind keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge enthalten.

13.2 Einkommen des Kindes

Einkommen des volljährigen unterhaltsberechtigten Kindes, das nach Abzug ausbildungsbedingter Kosten (vgl. Nr. 10.2.3) verbleibt, ist auf seinen Bedarf voll anzurechnen (vgl. auch Nr. 3).

13.3 Beiderseitige Barunterhaltspflicht/Haftungsanteil

Gegenüber volljährigen Kindern sind beide Elternteile barunterhaltspflichtig. Ihr Haftungsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis ihrer den jeweiligen Selbstbehalt übersteigenden Einkommen.

14. Verrechnung des Kindergeldes

Der Ausgleich von Kindergeld erfolgt gemäß § 1612b BGB (vgl. auch Nr. 3, 23.4), nach Auffassung des 3. Familiensenats jedoch nur bei minderjährigen Kindern. Auf die Kindergeldabzugstabelle (Ost) in *Anlage II*, die mit derjenigen zur Berliner Tabelle übereinstimmt, wird verwiesen.

Ehegattenunterhalt

15. Unterhaltsbedarf

15.1 Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen

Der Unterhaltsanspruch des Ehegatten wird bestimmt und begrenzt durch den Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen, in den Fällen naheheiligen Unterhalts nach denjenigen bei der Scheidung. Leistet ein Ehegatte Unterhalt für ein Kind und hat dies bereits die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt, wird das Einkommen vorab um den Kindesunterhalt (Tabellenunterhalt ohne Abzug von Kindergeld) gemindert, soweit sich daraus nicht ein Missverhältnis zum wechselseitigen Lebensbedarf der Beteiligten ergibt (vgl. BGH, FamRZ 1999, 367; FamRZ 2003, 363).

Wegen der Behandlung von Erwerbseinkünften des unterhaltsberechtigten Ehegatten aus einer nach Trennung oder Scheidung aufgenommenen oder ausgeweiteten Tätigkeit wird auf das Urteil des BGH vom 13.06.2001 (FamRZ 2001, 986) verwiesen.

15.2 Halbteilung und Erwerbstätigenbonus

Der Unterhaltsbedarf des getrennt lebenden und geschiedenen Ehegatten beläuft sich grundsätzlich auf die

Hälfte des zusammengerechneten eheprägenden bereinigten Einkommens beider Ehegatten.

Erwerbseinkünfte sind um einen Erwerbstätigenbonus von 1/7 als Anreiz zu kürzen.

Nach Auffassung des 3. Familiensenats beträgt der Erwerbstätigenbonus 1/10 vor Verminderung der Einkünfte um Kindesunterhalt, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten usw., insoweit anders als im Urteil des BGH vom 16.04.1997 (FamRZ 1997, 806).

Sind die eheprägenden bereinigten Einkünfte ausschließlich Erwerbseinkünfte, so führt es zu demselben rechnerischen Ergebnis, wenn der Unterhalt als Quote der Differenz der beiderseitigen bereinigten Einkünfte ermittelt wird, wegen des Erwerbstätigenbonus mit 3/7 der Differenz, nach Auffassung des 3. Familiensenats mit 45 % abzüglich der Hälfte des Kindesunterhalts sowie berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten usw.

15.3 Konkrete Bedarfsbemessung

Haben außergewöhnlich hohe Einkommen die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt, kann eine konkrete Bedarfsbemessung in Betracht kommen.

15.4 Vorsorgebedarf

Werden Altersvorsorge-, Kranken- und Pflegeversicherungskosten vom Unterhaltsberechtigten gesondert geltend gemacht oder vom Unterhaltspflichtigen gezahlt, sind diese von dem Einkommen des Pflichtigen vorweg abzuziehen.

15.5 Trennungsbedingter Mehrbedarf

Trennungsbedingter Mehrbedarf kann zusätzlich berücksichtigt werden.

16. Bedürftigkeit

Bedürftigkeit besteht nur, soweit der Bedarf nicht durch eigene Einkünfte des Unterhaltsberechtigten, ggf. vermindert um den Erwerbstätigenbonus (vgl. Nr. 15.2), gedeckt ist.

17. Erwerbsobliegenheit

17.1 bei Kindesbetreuung

Die Zumutbarkeit von Erwerbstätigkeit neben Kinderbetreuung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach Alter und Zahl der betreuungsbedürftigen Kinder sowie der Dauer der Ehe.

17.2 bei Trennungsunterhalt

Inwieweit in der Trennungszeit eine Erwerbsobliegenheit besteht, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Weitere Unterhaltsansprüche

18. Ansprüche aus § 1615I BGB

Der Bedarf nach § 1615I BGB bemisst sich nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils.

19. Elternunterhalt

Haben Eltern Unterhaltsansprüche gegen ihre Kinder, so sind auch Pflegebedarf und Heimkosten Teile des Unterhaltsbedarfs.

20. Lebenspartnerschaft

Der Bedarf gemäß §§ 5, 12, 16 LPartG bemisst sich nach den partnerschaftlichen Lebensverhältnissen.

Leistungsfähigkeit und Mangelfall

21. Selbstbehalt

21.1 Grundsatz

Leistungsfähigkeit ist in dem Umfang gegeben, in welchem das bereinigte Einkommen, hier ohne Abzug eines Erwerbstätigenbonus, den Selbstbehalt, der dem Unterhaltspflichtigen zur Bestreitung seines eigenen Unterhalts bleiben muss, übersteigt.

21.2 Notwendiger Selbstbehalt

Der notwendige Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber minderjährigen Kindern und dem sie betreuenden Ehegatten sowie gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, 820 EUR. Darin ist ein Mietanteil (Kaltmiete) von etwa 250 EUR enthalten. Sind die Einkünfte des Unterhaltspflichtigen insgesamt oder im Wesentlichen keine Erwerbseinkünfte, beträgt der Selbstbehalt 710 EUR.

21.3 Angemessener Selbstbehalt

21.3.1 Volljähriges Kind

Gegenüber anderen volljährigen Kindern beträgt der angemessene Selbstbehalt 1.010 EUR. Darin ist ein Mietanteil (Kaltmiete) von etwa 300 EUR enthalten. Sind die Einkünfte des Unterhaltspflichtigen insgesamt oder im Wesentlichen keine Erwerbseinkünfte, beträgt der Selbstbehalt 900 EUR.

21.3.2 Elternunterhalt

Der angemessene Selbstbehalt beträgt gegenüber den Eltern des Unterhaltspflichtigen 1.300 EUR zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden bereinigten Einkommens. Sind die Einkünfte des Unterhaltspflichtigen insgesamt oder im Wesentlichen keine Erwerbseinkünfte, beträgt der Selbstbehalt 1.190 EUR.

21.4 Eheangemessener Selbstbehalt und Ansprüche aus § 16151 BGB

Der Selbstbehalt gegenüber dem getrennt lebenden und geschiedenen Ehegatten, der kein minderjähriges Kind der Ehegatten betreut, beträgt in der Regel 915 EUR (billiger Selbstbehalt). Darin ist ein Mietanteil (Kaltmiete) von etwa 275 EUR enthalten. Sind die Einkünfte des Unterhaltspflichtigen insgesamt oder im Wesentlichen keine Erwerbseinkünfte, beträgt der Selbstbehalt 805 EUR. Diese Beträge gelten auch in den Fällen des § 16151 BGB (BGH, FamRZ 2005, 354).

21.5 Anpassung des Selbstbezahls

Der Selbstbehalt kann unterschritten werden, wenn der eigene Unterhalt des Pflichtigen ganz oder teilweise durch den Ehegatten gedeckt ist.

22. Bedarf des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten

Ist der Unterhaltspflichtige verheiratet, so richtet sich der Bedarf des mit ihm zusammenlebenden Ehegatten nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Der Bedarf kann mit Rücksicht auf das Zusammenleben niedriger anzusetzen sein.

23. Mangelfall

23.1 Grundsatz

Reicht der Betrag, der zur Erfüllung mehrerer Unterhaltsansprüche zur Verfügung steht (Verteilungsmasse), nicht aus, um allen Unterhaltsberechtigten einen angemessenen oder auch nur notwendigen Unterhalt zu gewährleisten, so ist der den Selbstbehalt übersteigende Betrag auf die Berechtigten unter Beachtung der Rangverhältnisse zu verteilen.

23.2 Einsatzbeträge

Wegen der Einsatzbeträge im Rahmen der Mangelverteilung ist nach dem Urteil des BGH vom 22.01.2003 (FamRZ 2003, 363) zu verfahren.

23.3 Berechnung

Bei der Mangelverteilung errechnet sich der gekürzte Unterhaltsanspruch aller gleichrangigen Unterhaltsberechtigten aus dem Quotienten von Verteilungsmasse und Summe der Einsatzbeträge, multipliziert mit dem jeweiligen Einsatzbetrag.

23.4 Kindergeldverrechnung

Der Umfang der Anrechnung in den Fällen des § 1612b Abs. 5 BGB lässt sich der Kindergeldabzugstabelle (Ost) in Anlage II, die mit derjenigen zur Berliner Tabelle übereinstimmt, entnehmen.

Sonstiges

24. Rundung

Der Unterhaltsbetrag kann auf volle EUR gerundet werden.

25. Ost-West-Fälle

In so genannten Ost-West-Fällen richtet sich der Bedarf nach dem Wohnort des Unterhaltsberechtigten, die Leistungsfähigkeit (Selbstbehalt) nach dem Wohnort des Unterhaltspflichtigen.

Anlagen

I. Unterhaltstabelle

II. Kindergeldabzugstabelle

Anmerkung:

Mitgeteilt von VROLG W. Schael und ROLG J. Gutjahr.

Anlage I

Unterhaltstabelle
Stand 1.7.2005
in Euro

Altersstufe	1	2	3	4	Vomhundert satz Ost	Vomhundert satz West	Bedarfs- kontroll- betrag
	0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18			
bereinigtes Einkommen des Barunterhalts- pflichtigen							
a) bis 1.000	188	228	269	310	100		710/820
b) 1.000 - 1.150	196	238	280	322			850
1. 1.150 - 1.300	204	247	291	335		100	890
2. 1.300 - 1.500	219	265	312	359		107	950
3. 1.500 - 1.700	233	282	332	382		114	1.000
4. 1.700 - 1.900	247	299	353	406		121	1.050
5. 1.900 - 2.100	262	317	373	429		128	1.100
6. 2.100 - 2.300	276	334	393	453		135	1.150
7. 2.300 - 2.500	290	351	414	476		142	1.200
8. 2.500 - 2.800	306	371	437	503		150	1.250
9. 2.800 - 3.200	327	396	466	536		160	1.350
10. 3.200 - 3.600	347	420	495	570		170	1.450
11. 3.600 - 4.000	368	445	524	603		180	1.550
12. 4.000 - 4.400	388	470	553	637		190	1.650
13. 4.400 - 4.800	408	494	582	670		200	1.750
über 4.800	<i>nach den Umständen des Falles</i>						
135 %-Grenze Ost, § 1612 b Abs. 5 BGB	254	308	364				
150 %-Grenze Ost, § 645 Abs. 1 ZPO	282	342	404				

Anlage II

Kindergeldabzugstabelle bis zur 135 %-Grenze Ost
Stand 1.7.2005
in Euro

1) Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 1. bis 3. Kind von je 77 EUR

Einkommensgruppe	1. Altersstufe	2. Altersstufe	3. Altersstufe
a) [bis 1.000]	188 - 11 = 177	228 - 0 = 228	269 - 0 = 269
b) [1.000 - 1.150]	196 - 19 = 177	238 - 7 = 231	280 - 0 = 280
1 [1.150 - 1.300]	204 - 27 = 177	247 - 16 = 231	291 - 4 = 287
2 [1.300 - 1.500]	219 - 42 = 177	265 - 34 = 231	312 - 25 = 287
3 [1.500 - 1.700]	233 - 56 = 177	282 - 51 = 231	332 - 45 = 287
4 [1.700 - 1.900]	247 - 70 = 177	299 - 68 = 231	353 - 66 = 287
135 %-Grenze Ost	254 - 77 = 177	308 - 77 = 231	364 - 77 = 287

2) Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 4. Kind und jedes weitere Kind von je 89,50 EUR

Einkommensgruppe	1. Altersstufe	2. Altersstufe	3. Altersstufe
a) [bis 1.000]	188 - 23,50 = 164,50	228 - 9,50 = 218,50	269 - 0 = 269,00
b) [1.000 - 1.150]	196 - 31,50 = 164,50	238 - 19,50 = 218,50	280 - 5,50 = 274,50
1 [1.150 - 1.300]	204 - 39,50 = 164,50	247 - 28,50 = 218,50	291 - 16,50 = 274,50
2 [1.300 - 1.500]	219 - 54,50 = 164,50	265 - 46,50 = 218,50	312 - 37,50 = 274,50
3 [1.500 - 1.700]	233 - 68,50 = 164,50	282 - 63,50 = 218,50	332 - 57,50 = 274,50
4 [1.700 - 1.900]	247 - 82,50 = 164,50	299 - 80,50 = 218,50	353 - 78,50 = 274,50
135 %-Grenze Ost	254 - 89,50 = 164,50	308 - 89,50 = 218,50	364 - 89,50 = 274,50

Richtlinien zum Schutz gefährdeter Zeugen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und des Ministeriums des Innern
Vom 19. Mai 2005

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums der Justiz (4100-III.24) und des Ministeriums des Innern (IV/8.1-6595-VS-nfd) „Richtlinien zum Schutz gefährdeter Zeugen“ vom 28. Januar 1994 (ABl. S. 464, JMBl. S. 52) ist außer Kraft getreten.

Landgericht Cottbus
– Der Präsident –

Cottbus, 2. Juni 2005

Urkunde

Der **Inkassodienstleistungen Bartz GbR**,
bestehend aus den Gesellschaftern Mike und Manja Bartz,
Geschäftssitz Bergstr. 31 in 03130 Spremberg

wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478; BGBl. III 303-12), zuletzt geändert durch Artikel 21a des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), die Erlaubnis erteilt, als

Inkassounternehmen für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen (Inkassobüro)

tätig zu sein. **Ausübungsberechtigte** gemäß § 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1481; BGBl. III 303-12-1) ist Frau **Manja Bartz**, geboren am 29. April 1979 in Bad Muskau.

Rechtsprechung*

Zivilrecht

Der Titelgläubiger kann vom Gerichtsvorstand Auskunft über Aktivprozesse seines Schuldners verlangen, wenn er die Auskünfte benötigt, um in die bei Gericht geltend gemachten Forderungen die Vollstreckung zu betreiben.

Sein Interesse, für die Vollstreckung auch die Anschriften der Verfahrensbeteiligten zu erfahren, ist ein rechtliches Interesse im Sinne des § 299 ZPO.

Auch das Interesse, sich in Vorbereitung einer Klage der aktuellen Anschrift des Schuldners zu vergewissern, ist ein rechtliches Interesse. Der Gerichtsvorstand kann die Akteneinsicht allerdings von der Darlegung abhängig machen, dass die Anschrift auf anderem Wege nicht ermittelt werden kann.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 11. Zivilsenat,
Beschluss vom 15. Juli 2004 – 11 VA 3/04 –

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Inhaber nicht unerheblicher, teilweise titulierter Forderungen gegenüber ehemaligen Geschäftspartnern.

Unter dem 12. März 2004 beantragte er bei dem Präsidenten des Landgerichts Potsdam Auskunft darüber, ob bei dem Landgericht Potsdam Prozesse anhängig wären, in denen seine Schuldner selbst als Kläger aufträten. Zur Begründung wies er darauf hin, er habe gehört, dass seine Schuldner in erheblichem Umfang Rückforderungsansprüche gerichtlich geltend gemacht hätten. Er beabsichtige, gegebenenfalls in diese Forderungen zu vollstrecken.

Durch die angefochtene Entscheidung lehnte es der Antragsgegner ab, die begehrte Auskunft zu erteilen.

Zur Begründung wies er darauf hin, es fehle an einem rechtlichen Interesse. Darüber hinaus stehe der begehrten Auskunft das Recht der Schuldner auf informationelle Selbstbestimmung entgegen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Antragsteller mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung, mit der er sein Begehren weiterverfolgt.

Er beantragt sinngemäß, den Antragsgegner zu verpflichten, ihm Auskunft zu erteilen, ob gegen die bezeichneten Schuldner vor dem Landgericht Potsdam Verfahren anhängig sind, in denen diese klagen.

Der Senat hat dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts sowie dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht des Landes Brandenburg Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Präsident des Oberlandesgerichts hat in seiner Äußerung dargelegt, es bestünden keine grundsätzlichen Bedenken, die begehrte Auskunft zu erteilen, indes sei aus Haftungsgründen darauf zu achten, eine verbindliche Auskunft zu vermeiden.

Der Beauftragte für den Datenschutz hat dargelegt, die Erteilung der Auskunft sei jedenfalls aus Gründen des Datenschutzes nicht zu beanstanden.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist gemäß § 23 Abs. 1 EGGVG statthaft.

Die Entscheidung über die begehrte Auskunft des Antragstellers ist kein Begehren in einem gerichtlichen Verfahren gemäß § 299 Abs. 1 ZPO, über das allein das Gericht zu befinden hätte. Der Antragsteller begehrt nicht die Einsicht in eine bestimmte, bezeichnete Akte, sondern eine Auskunft darüber, ob ein Verfahren, an dem die von ihm bezeichneten Schuldner beteiligt sind, überhaupt bei dem Gericht anhängig ist.

Die begehrte Auskunft ist daher ein Antrag auf Erteilung einer Auskunft aus Registern und nicht auf die davon verschiedene Akteneinsicht, die sich nach § 299 ZPO beurteilt, gerichtet.

Derartige Auskünfte, die nicht darauf gerichtet sind, Einzelerkenntnisse aus einem anhängigen Verfahren zu gewinnen, sondern sich auf das Begehren beschränken, Informationen zu erhalten, die nicht aus den einzelnen Akten des Verfahrens, sondern aus den allgemein beim Gericht geführten Register zu entnehmen sind, sind keine Auskünfte, die einem Akteneinsichtsbegehren im Sinne des § 299 ZPO zuzuordnen wären. Dies hat der Senat bereits für das Begehren nach der Auskunft, ob ein Insolvenzverfahren anhängig ist, entschieden (NJW-RR 2001, 1630). Die gegen diese Begründung teilweise erhobene Kritik (Flöther, DZWIR 2001, 513) berücksichtigt nicht hinreichend, dass für die erbetene Information eine Einsicht in die bei dem Gericht geführte Verfahrensakte weder erwünscht noch erforderlich ist. Um die erbetene Information zu erhalten, genügt die Einsicht in das bei jedem Gericht geführte Zentralregister. Die Einsicht in dieses Register steht der Einsicht in die Verfahrensakte nicht gleich. Dies ergibt sich auch unschwer daraus, dass vergleichbare Handlungen, etwa die Auskunft des Pressesprechers eines Gerichts über einen in einem bestimmten Verfahren anberaumten Termin nicht den Regeln des Akteneinsichtsrechts der ZPO unterliegen. (Im Ergebnis gleich: KG ZIP 1993, 1010, 1011, für die Abschrift aus dem Schuldnerverzeichnis; BGHZ 108, 32, 34, für die Überlassung von Microverfilmungen des Handelsregisters).

Ist die angefochtene Entscheidung damit Maßnahme der Justizverwaltung und nicht gerichtliche Tätigkeit, so steht dem An-

* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

tragsteller gegen die ablehnende Entscheidung des Präsidenten des Landgerichts der Antrag auf gerichtliche Entscheidung offen.

Der somit statthafte Antrag ist auch gemäß § 24 Abs. 1 EGGVG zulässig, da der Antragsteller geltend macht, durch den Ablehnungsbescheid in eigenen Rechten verletzt zu sein. Eines behördlichen Vorverfahrens bedarf es nicht, nachdem der angefochtene Beschluss keinem förmlichen Rechtsbehelf im Sinne von § 24 Abs. 2 EGGVG unterliegt.

Der Antrag hat auch vorläufigen Erfolg.

Der Antragsteller wird durch die Ablehnung des Auskunftsbegehrens in seinen Rechten verletzt, soweit der Präsident des Landgerichts dem Auskunftsbegehren allgemein unter Hinweis auf das Recht des Schuldners zur informationellen Selbstbestimmung widersprochen hat.

Die Weitergabe der begehrten Daten an den Antragsteller ist jedenfalls möglich.

Nach Brandenburgischem Datenschutzrecht ist die Übermittlung personenbezogener Daten entsprechend der Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, der sich der Senat insoweit anschließt, gemäß § 16 Abs. 1 b und c in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 f BbgDSG, jedenfalls dann möglich, wenn die Daten entweder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die datenverarbeitende Stelle sie veröffentlichen dürfte oder der Auskunftsbegehrende ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft gemacht hat.

Diese Vorschriften gelten gemäß § 2 Brandenburgisches Datenschutzgesetz auch für Gerichte, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Die hier in Rede stehende Tätigkeit ist, wie oben dargelegt, Verwaltungstätigkeit.

Die hiernach zu fordernden Voraussetzungen sind gegeben. Die gespeicherten Daten, deren Weitergabe der Antragsteller begehrt, könnten von der sie verarbeitenden Stelle veröffentlicht werden. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Sitzungen der Gerichte in diesen Sachen öffentlich sind und der Umstand, dass ein entsprechendes Verfahren verhandelt wird, durch Aushang vor dem Sitzungssaal öffentlich gemacht wird. Darüber hinaus wäre auch eine Aufnahme in eine Pressemitteilung, soweit sie ein Verfahren von allgemeiner Bedeutung betrifft, in der Regel ohne weiteres möglich.

Anders dürfte zu entscheiden sein, wenn Sachen verhandelt werden, in denen die Öffentlichkeit nach den Vorschriften des GVG ausgeschlossen ist. Die Frage bedarf indes keiner abschließenden Entscheidung, nachdem der Antragsteller Kenntnis solcher Verfahren nicht begehrt.

Auch die Frage, ob für eine derartige Auskunft in entsprechender Heranziehung der Regeln des § 299 ZPO und der Bestimmung in § 16 Abs. 1 c Brandenburgisches Datenschutzgesetz ein rechtliches Interesse des Antragstellers erforderlich ist, bedarf hier keiner abschließenden Entscheidung, da der Antragsteller ein derartiges rechtliches Interesse geltend gemacht hat. Er benötigt die begehrten Daten, um auf dieser Grundlage Rechts-handlungen, nämlich die Vollstreckung titulierter Forderungen betreiben zu können.

Entgegenstehende überwiegende private Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Schuldner sind nicht erkennbar.

War damit die Weitergabe der erbetenen Daten möglich, so hat der Antragsteller jedenfalls einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung (OLG Brandenburg a. a. O.).

Im Rahmen dieser Ermessensausübung kann der Antragsgegner auch Elemente der Verwaltungspraxis und der Zweckmäßigkeit berücksichtigen.

Dabei dürfte zu beachten sein, dass ein Zugriff auf die begehrten Daten nach den bei dem Gericht geführten Register im Wege der elektronischen Datenverarbeitung ohne weiteres möglich ist. Entsprechend der Stellungnahmen des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts wird es nicht zu beanstanden sein, wenn der Antragsgegner bei Erteilung der Auskunft darauf hinweist, dass er sich zu einer verbindlichen Auskunft, die eine Einsicht in die jeweiligen Verfahrensakte etwa im Hinblick auf eine mögliche Namensgleichheit erforderlich machen würde, nicht in der Lage sieht. Es wäre daher wohl nicht zu beanstanden, wenn der Antragsgegner es ablehnt, für die Richtigkeit der von ihm zu erteilenden Auskünfte eine Haftung zu übernehmen.

Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 EGGVG war danach die Verpflichtung des Antragsgegners auszusprechen, über das Begehren unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senates erneut zu entscheiden.

Eine Kostenentscheidung nach § 30 Abs. 2 EGGVG ist nicht veranlasst.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 11. Zivilsenat,
Beschluss vom 19. April 2005 – 11 VA 5/04 –

Gründe:

I.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist gemäß § 23 Abs. 1 EGGVG statthaft.

Das Begehren des Antragstellers, die Anschriften seiner Schuldner sowie der Parteien, gegen die diese Klage führen, zu erfahren, stellt sich, wenn die Anschrift nur durch Einsicht in die Verfahrensakte ermittelt werden kann, als Antrag eines Dritten auf beschränkte Akteneinsicht gemäß § 299 Abs. 2 ZPO und ansonsten als das Begehren auf Einsicht in bei dem Gericht geführte Register dar. In beiden Fallgestaltungen obliegt die Entscheidung dem Behördenvorstand und ist Justizverwaltungsakt.

II.

Der Antrag hat auch vorläufigen Erfolg.

1. Der Antragsteller hat ein rechtliches Interesse an der begehrten Auskunft.

Wie der Senat bereits entschieden hat (Beschluss vom 15. Juli 2004, 11 VA 3/04) hat der Antragsteller dem Grunde nach gegenüber dem Antragsgegner einen Anspruch auf Auskunft über die bei dem Landgericht anhängigen Aktivprozesse seiner Vollstreckungsschuldner.

Nachdem der Antragsgegner die Auskunft, zu der er nach der Entscheidung des Senates verpflichtet war, zumindest teilweise erteilt hat, können dem Antragsteller die erbetenen ergänzenden Auskünfte nicht mit der Begründung verweigert werden, es fehle am rechtlichen Interesse.

- a) Für sein Begehren, die derzeitige Anschrift der Frau M zu erfahren, ergibt sich dieses bereits daraus, dass er gegen diese unter dem 4. November 1999 ein rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Potsdam über insgesamt 183.809,56 DM erwirkt hat. Er will die Vollstreckung aus diesem Urteil betreiben. Das Interesse an der Vollstreckung eines Titels ist ohne weiteres ein rechtliches Interesse (OLG Bamberg JurBüro 1989, 1746; Schleswig-Holsteinisches OLG JurBüro 1990, 337; LG Hamburg RPflegler 1990, 27; AG Itzehoe RPflegler 1990, 27). Für die Vollstreckung bedarf er der Kenntnis der derzeitigen Anschrift seiner Schuldnerin. Auch sein Interesse, unter Berücksichtigung der dargelegten erheblichen Vollstreckungsschwierigkeiten sich der aktuellen Anschrift seiner Schuldnerin zu versichern, ist ein rechtliches Interesse.
- b) Für sein Begehren, die Anschrift des Herrn J aus etwaigen beim Landgericht Potsdam anhängigen Verfahren zu erfahren, ergibt sich das rechtliche Interesse aus der glaubhaft gemachten Absicht des Antragstellers, Ansprüche gegenüber Herrn J gerichtlich geltend zu machen. Die Erhebung der Klage erfordert grundsätzlich die Bezeichnung der Beklagten mit ihrer ladungsfähigen Anschrift (BGHZ 102, 332, NJW 1977, 1686). Insoweit mag der Präsident des Landgerichts im Rahmen seiner Ermessensentscheidung berücksichtigen, dass den Antragsteller zunächst eine eigene Nachforschungspflicht trifft. Wenn der Antragsteller aber glaubhaft macht, dass er mit eigenen zumutbaren Mitteln, insbesondere durch Nachfrage bei den Meldebehörden, die Anschrift nicht oder nicht sicher ermitteln kann, kann ihm gerichtliche Hilfe nicht verweigert werden, jedenfalls soweit diese durch Mitteilung einer in den Akten befindlichen Anschrift ohne weiteres gewährt werden kann. (Zu der Möglichkeit, gerichtliche Hilfe zu erbitten, um für die Zustellung der Klageschrift Zugang zu Informationsquellen zu erhalten, die einer Privatperson verschlossen sind, auch Kammergericht KGR 1975, 273; bestätigt in KGR 1997, 237 für die öffentliche Zustellung).

Dem Antragsteller mag aufgegeben werden, die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen darzulegen. Geschieht dies, kann die begehrte Auskunft nicht mit dem Hinweis auf ein fehlendes rechtliches Interesse des Antragstellers verweigert werden.

- c) Das weitere Interesse, in den Aktivprozessen seiner Schuldnerin die Anschriften der dortigen Beklagten zu erfahren und sich über den Prozessgegenstand zu informieren, ist ebenfalls rechtliches Interesse. Der Antragsteller bedarf der Kenntnis, um in die rechtshängigen For-

derungen die Zwangsvollstreckung durch Pfändung betreiben oder weiteren Vermögenserwerb im Sinne des § 903 ZPO glaubhaft machen zu können.

Ob Geheimhaltungsinteressen der Beklagten dieser Rechtsstreitigkeiten der Bekanntgabe der Anschriften entgegensteht, mag der Präsident des Landgerichts entscheiden, wenn auch allgemein entgegenstehende Interessen entsprechend der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg, der sich der Senat insoweit anschließt, nicht erkennbar sind.

- d) Nur soweit der Antragsteller begehrt, auch die Namen der Parteien aus den Aktivprozessen des Herrn J in vor dem Landgericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten zu erfahren, ist ein rechtliches Interesse des Antragstellers nicht gegeben. Der Antragsteller verfügt, jedenfalls nach seinen bisherigen Darlegungen gegenüber Herrn J über keinen Titel, so dass, insoweit anders als im Verhältnis zu seiner Schuldnerin Frau M, eine unmittelbare Zwangsvollstreckung nicht in Betracht kommt. Das dann allein denkbare Interesse des Klägers, bereits vor einem Verfahren gegen Herrn J sich vorsorglich einen Überblick über die Vollstreckungsaussichten eines erst noch zu erwirkenden Urteils zu verschaffen, ist kein hinreichend verfestigtes rechtliches Interesse im Sinne des § 299 Abs. 2 ZPO.
2. In welcher Form dem Antragsteller Akteneinsicht gewährt wird, mag der Präsident des Landgerichts entscheiden. Wie Akteneinsicht gewährt wird, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab (OLG Bamberg Jur. Büro 1989, 1744). In Betracht kommt etwa die Übersendung von Abschriften oder die Gewährung von Akteneinsicht in der Geschäftsstelle (OLG Schleswig MDR 1990, 254; LG Hamburg Rpfl. 1990, 27; AG Itzehoe Rpfl. 1990, 27).

III.

Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 EGGVG war danach die Verpflichtung des Antragsgegners auszusprechen, über das Begehren unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senates erneut zu entscheiden.

IV.

Eine Kostenentscheidung nach § 30 Abs. 2 EGGVG ist noch nicht veranlasst.

ZPO §§ 114 ff., 707, 719

Die Regelungen der §§ 707, 719 ZPO finden nicht direkt, aber analog Anwendung, wenn noch keine Berufung eingelegt, sondern lediglich Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Berufung beantragt worden ist.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Zivilsenat, Beschluss vom 12. Mai 2005 – 1 U 4/05 –

Gründe:**I.**

Durch Schlussurteil des Landgerichts Neuruppin vom 18. November 2004 ist die Klage hinsichtlich des Antrags des Klägers, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 750.000,00 EUR nebst Zinsen zu zahlen, hilfsweise eine monatliche Geldrente von 1.500,00 EUR und einen Kapitalbetrag von 117.000,00 EUR, abgewiesen und der Kläger verurteilt worden, die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das Urteil ist dem Kläger am 28. Dezember 2004 zugestellt worden. Mit Eingang vom 28. Januar 2005 hat der Kläger Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Berufungsverfahrens beantragt. Sein Prozesskostenhilfesuch und die geplante Berufung hat der Kläger innerhalb der mit Verfügung vom 11. Februar 2005 gesetzten Frist mit Eingang vom 15. März 2005 begründet. Die Beklagte hat hierauf Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Aufgrund des Schlussurteils des Landgerichts Neuruppin vom 18. November 2004 hat die Beklagte bei dem Landgericht Neuruppin am 4. Februar 2005 einen Kostenfestsetzungsbeschluss erwirkt, wonach der Kläger der Beklagten Kosten in Höhe von 14.800,41 EUR nebst Zinsen zu erstatten hat. Hieraus betreibt die Beklagte die Zwangsvollstreckung gegen den Kläger.

Mit Schriftsatz vom 19. April 2005 hat der Kläger beantragt, die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 4. Februar 2005 und dem Urteil des Landgerichts Neuruppin vom 18. November 2004 bis zur Entscheidung in der Hauptsache ohne Sicherheitsleistung einzustellen. Die Beklagte ist dem Einstellungsantrag entgegengetreten.

II.

Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Schlussurteil des Landgerichts Neuruppin vom 18. November 2004 bis zur Entscheidung über das Prozesskostenhilfesuch des Klägers für das geplante Berufungsverfahren beruht auf §§ 707, 719 ZPO analog.

Die direkte Anwendung von §§ 707, 719 ZPO kommt nicht in Betracht, da noch keine Berufung eingelegt worden ist (OLG Düsseldorf, Justizministerialblatt NRW 1970, S. 236; Zöller/Herget, ZPO, 25. Aufl. 2005, § 719 Rdnr. 3; MünchKomm-Krüger, ZPO, § 719 Rdnr. 3; Musielak/Lackmann, ZPO, 4. Aufl. 2005, § 719 Rdnr. 2; Schuschke, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, Bd. I, 3. Aufl. 2002, § 719 Rdnr. 2 m. w. N.).

Nach Ansicht des Senats finden §§ 707, 719 ZPO jedoch analoge Anwendung, wenn Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Berufungsverfahren beantragt wird und über dieses Prozesskostenhilfesuch noch nicht entschieden worden ist. Die analoge Anwendung von §§ 707, 719 ZPO rechtfertigt sich in solchen Fällen daraus, dass die in I. Instanz unterlegene Partei, die Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Berufungsverfahrens beantragt, in gleicher Weise schutzbedürftig und schutzwürdig ist wie die Partei, die sogleich Berufung einlegt. Die bedürftige Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um sogleich Berufung einzulegen, und deshalb zunächst (nur) Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Berufungsverfahrens beantragt, darf nicht schlechter stehen als die Partei, die über ausreichende Mittel

verfügt, um sogleich Berufung einzulegen. In beiden Fällen steht der Bestand der erstinstanzlichen Entscheidung noch nicht endgültig fest und kann die in I. Instanz unterlegene Partei im Falle der Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der obsiegenden Partei von irreparablen Nachteilen bedroht sein.

Die analoge Anwendung von §§ 707, 719 ZPO für den Fall, dass lediglich Prozesskostenhilfe für die Durchführung der Berufung beantragt wird, ist, soweit ersichtlich, in Rechtsprechung und Schrifttum bislang nicht erörtert worden. Wenn Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Zwangsvollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO beantragt wird, die Vollstreckungsgegenklage selbst aber noch nicht anhängig ist, wird eine analoge Anwendung von § 769 Abs. 1 ZPO allerdings von der überwiegenden Ansicht abgelehnt (s. etwa OLG Naumburg, FamRZ 2001, S. 839 f. m. w. N.; OLG Frankfurt/Main, MDR 1999, S. 828 m. w. N. zum Streitstand; Zöller/Herget, § 769 Rdnr. 4 m. w. N.; für eine analoge Anwendung von § 769 Abs. 1 ZPO in diesen Fällen: Schuschke, a. a. O., § 769 Rdnr. 2 m. w. N. zum Streitstand in der dortigen Fußnote 17). Die Ablehnung einer analogen Anwendung von § 769 Abs. 1 ZPO wird hierbei freilich gerade auch auf das Argument gestützt, dass hierfür kein Bedarf bestehe, weil der Vollstreckungsschuldner die Möglichkeit hat, eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung bei dem Vollstreckungsgericht gemäß § 769 Abs. 2 ZPO (analog) zu beantragen und zu erwirken. Die (analoge) Anwendung von § 769 Abs. 2 ZPO kommt jedoch für den Fall, dass die in I. Instanz unterlegene Partei für die beabsichtigte Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil Prozesskostenhilfe beantragt, nicht in Betracht. Hier kann der Vollstreckungsschuldner nicht auf eine (analoge) Anwendung von § 769 Abs. 2 ZPO verwiesen werden und besteht daher Bedarf für eine analoge Anwendung von §§ 707, 719 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung analog § 719 Abs. 1 Satz 1, § 707 Abs. 1 Satz 1 und 2 ZPO liegen vor. Die Beklagte betreibt gegen den Kläger aufgrund des Schlussurteils des Landgerichts Neuruppin vom 18. November 2004 die Zwangsvollstreckung. Das Zwangsvollstreckungsverfahren dauert noch an und ist noch nicht beendet. Der Kläger hat durch Vorlage eidesstattlicher Versicherungen vom 20. April, 25. April und 3. Mai 2005 und von Unterlagen zur Darlegung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie zur wirtschaftlichen Situation der ... GbR glaubhaft gemacht, dass er zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist und die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Danach verfügt der Kläger nicht über Mittel oder sonstige Möglichkeiten, Sicherheit zu leisten oder die Vollstreckungsforderung (vorläufig) zu erfüllen und besteht insbesondere auch nicht die Möglichkeit, entsprechende Entnahmen aus dem Vermögen der ... GbR zu tätigen. Im Falle der Zwangsvollstreckung droht nach Darlegung des Klägers eine Zerschlagung der ... GbR, die die wirtschaftliche Existenzgrundlage des Klägers darstellt.

Die Abwägung der Interessen beider Parteien rechtfertigt eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung über den Prozesskostenhilfesuch des Klägers. Die Bedürftigkeit des Klägers im Sinne von §§ 114, 115 ZPO ist in einem für die Einstellung der Zwangsvollstreckung analog §§ 707, 719 ZPO genügenden Maße dargetan. Die Erfolgsaus-

sicht der beabsichtigten Berufung im Sinne von § 114 ZPO bedarf noch der eingehenden Überprüfung und Beratung des Senats. Da eine Entscheidung des Senats über das Prozesskostenhilfesuch des Klägers in nicht ferner Zeit ergehen soll, erscheint es für die Beklagte (Gläubigerin) zumutbar, jedenfalls bis dahin noch mit der Fortsetzung der Zwangsvollstreckung abzuwarten.

Allerdings ist eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung analog §§ 707, 719 ZPO für einen weitergehenden Zeitraum als bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Prozesskostenhilfesuch – derzeit – weder geboten noch angemessen. Soweit der Prozesskostenhilfeantrag Erfolg hat, hat der Kläger die Möglichkeit, umgehend Berufung einzulegen, hinsichtlich der Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen und zugleich einen Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 707, 719 ZPO (direkt) zu stellen. Wird der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers hingegen abgelehnt, so ist bislang kein rechtfertigender Grund ersichtlich, der Beklagten (Gläubigerin) die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung zu verwehren. Aus diesem Grunde war der weitergehende Antrag des Klägers, die Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung in der Hauptsache einzustellen, zurückzuweisen.

Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Schlussurteil des Landgerichts Neuruppin vom 18. November 2004 umfasst auch die Zwangsvollstreckung aus dem auf diesem Urteil fußenden Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Neuruppin vom 4. Februar 2005, ohne dass es insoweit eines ausdrücklichen Ausspruchs im Beschlusstenor bedarf (vgl. Zöller/Herget, a. a. O., § 707 Rdnr. 20).

Strafrecht

Straßenverkehrsrecht/Geschwindigkeitsüberschreitungen

Mehrere in kurzem zeitlichen Abstand zueinander auf einer Autobahn erfolgende fahrlässige Geschwindigkeitsüberschreitungen können ausnahmsweise in Tatmehrheit zueinander stehen, wenn sie in unterschiedlichen Verkehrssituationen (hier: zwischenzeitliches Passieren einer weiteren Schilderbrücke) begangen worden sind.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat, Beschluss vom 30. Mai 2005 – 1 Ss (OWi) 87 B/05 –

Gründe:

I.

Das Amtsgericht hat den Betroffenen durch das angefochtene Urteil wegen zweifachen fahrlässigen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften (um 38 km/h bzw. 60 km/h) zu zwei Geldbußen in Höhe von 90,00 EUR und 180,00 EUR verurteilt; ferner hat es dem Betroffenen unter Einräumung der Gestaltungsmöglichkeit des § 25 Abs. 2 a StVG für die Dauer eines Monats verboten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder Art zu führen. Nach den Fest-

stellungen fuhr der Betroffene am 16. September 2003 in der Zeit von 8:55 Uhr bis 8:57 Uhr auf der BAB 10 zwischen den Autobahnanchlussstellen ..., wo er eine Schilderbrücke passierte, deren eingblendete Verkehrszeichen 274 zu § 41 Abs. 2 StVO die zulässige Höchstgeschwindigkeit zunächst auf 120 km/h begrenzen. Den sich anschließenden Verkehrsraum befuh der Betroffene über eine Wegstrecke von 522 m in der Zeit von 8:55 Uhr 19 Sekunden bis 8:55 Uhr 31 Sekunden mit einer Nettogeschwindigkeit von (nach Abzug der Messtoleranz) 158 km/h. 1 1/2 Kilometer darauf passierte das Fahrzeug des Betroffenen eine weitere Schilderbrücke, deren eingblendete Verkehrszeichen 274 zu § 41 Abs. 2 StVO die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h verminderten. Den nachfolgenden Verkehrsraum befuh der Betroffene über eine Wegstrecke von 412 m in der Zeit von 8:56 Uhr 23 Sekunden bis 8:56 Uhr 32 Sekunden mit einer nach Abzug der Messfehlertoleranz festgestellten tatsächlichen Geschwindigkeit von 160 km/h. Die Messungen wurden unter Einsatz einer Videoverkehrsüberwachungsanlage des Typs Provida 2000 im Rahmen der so genannten Vidista-Messung aus einem folgenden Fahrzeug heraus durchgeführt.

Die Rechtsbeschwerde rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

II.

Das Rechtsmittel bleibt erfolglos.

1. Die vom Betroffenen erhobene Rüge der Verletzung formellen Rechts ist bereits unzulässig, da sie entgegen §§ 79 Abs. 3 Satz 1, 344 Abs. 2 Satz 2 StPO nicht die den – in der Rechtsbeschwerdebegründungsschrift im Übrigen unklar gebliebenen – Mangel enthaltenden Tatsachen darlegt.
2. Die weiter auf sachlich-rechtliche Fehler zu überprüfende amtsgerichtliche Entscheidung ist in der Sache nicht zu beanstanden.

Der Bußgeldrichter hat den Betroffenen insbesondere zu Recht wegen *zweier* fahrlässiger Geschwindigkeitsverstöße verurteilt. Der Rechtsmittelführer hat die im Übrigen rechtsfehlerfrei festgestellten, um 8:55 Uhr und 8:56 Uhr begangenen, Geschwindigkeitsverstöße *tatmehrheitlich* verwirklicht.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

Dass es sich bei mehreren Geschwindigkeitsüberschreitungen auch im Verlaufe *einer* Fahrt regelmäßig um mehrere Taten im materiellen und prozessualen Sinne handelt, ist – soweit ersichtlich – einhellige Auffassung in Rechtsprechung und Literatur (BayObLG NZV 1995, 407; NZV 1994, 448; OLG Köln NZV 1994, 292; OLG Düsseldorf NZV 2001, 273; NZV 1994, 118; OLG Hamm VRS 46, 370). Die Tatsache, dass die mehreren Verstöße auf der gleichen Fahrt begangen wurden, ändert nichts daran, dass das Fahren als solches keine rechtliche Klammer zu den einzelnen Fehlverhaltenweisen im Verkehr bildet. *Eine einzige Tat im Sinne einer natürlichen Handlungseinheit* liegt (ausnahmsweise) nur dann vor, wenn strafrechtlich oder ordnungswidrigkeitenrechtlich erhebliche Verhaltensweisen durch einen derart unmittelbaren zeitlich-räumlichen und inneren Zusammen-

hang gekennzeichnet sind, dass sich der gesamte Vorgang bei natürlicher Betrachtungsweise auch für einen unbeteiligten Dritten als ein einheitliches zusammengehörendes Tun darstellt (OLG Hamm VRS 42, 432; VRS 46, 370; OLG Düsseldorf NZV 1994, 118; NZV 2001, 273; OLG Köln NZV 1994, 292). Ein derartiger Ausnahmefall liegt hier (noch) nicht vor. Zwar erfolgten die geahndeten Geschwindigkeitsverstöße in einem engen zeitlichen Rahmen, nämlich innerhalb von einer Minute. Die beiden abgeurteilten, fahrlässig verwirklichten, Ordnungswidrigkeiten wurden nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils jedoch jeweils in unterschiedlichen Verkehrssituationen begangen, so dass die einzelnen Verstöße unschwer voneinander abzugrenzen sind. Denn der Betroffene hatte nach Begehung des ersten Geschwindigkeitsverstoßes nochmals eine Schilderbrücke passiert, die die zulässige Höchstgeschwindigkeit weiter von 120 km/h auf 100 km/h reduzierte. Schon aufgrund dieses Umstandes lassen sich die einzelnen Verstöße unschwer voneinander abgrenzen und rechtfertigen die Annahme einer tatmehrheitlichen Begehungsweise selbst dann, wenn man zugunsten des Rechtsmittelführers davon ausgeht, dass er die einzelnen Geschwindigkeitsüberschreitungen auf einer nicht durch Pausen unterbrochenen Fahrt und aus einem einheitlichen Motiv heraus beging (vgl. insoweit OLG Düsseldorf NZV 2001, 273).

Dass das BayObLG Tateinheit im Sinne einer Dauerordnungswidrigkeit in dem Fall angenommen hatte, dass die – zunächst überhöhte – Geschwindigkeit zeitweise verkehrsbedingt herabgemindert wurde (BayObLG NZV 1993,

162; NZV 1995, 407), steht dem nicht entgegen. Denn der Fall liegt hier anders, da sich die den Verurteilungsgegenstand bildenden Ordnungswidrigkeiten fallbezogen eindeutig zeitlich und örtlich voneinander trennen lassen.

Nichts anderes gilt auch im Hinblick auf die Entscheidung des BayObLG vom 15. Dezember 1975 (VM 1976, 26; entsprechend auch OLG Düsseldorf NZV 1994, 42). Mehrfache, ineinander übergehende Geschwindigkeitsüberschreitungen werden nur dann bei natürlicher Betrachtung des Gesamtverhaltens des Betroffenen als einheitliche Tat im sachlich-rechtlichen Sinn angesehen werden können, wenn sie auf einer einheitlichen Willensbetätigung des Fahrzeugführers beruhen. Eine solche lässt sich regelmäßig nur bei vorsätzlichen Geschwindigkeitsverstößen annehmen, während Fahrlässigkeitstaten – wie hier – regelmäßig unterschiedliche sachgedankliche Ursachen in der Person des Fahrers haben. Besteht nach dem Inhalt der Entscheidungsgründe des bußgeldrichterlichen Urteils danach kein Anhaltspunkt dafür, dass der Rechtsverstoß des Betroffenen auf gleichartigen Gründen der Nachlässigkeit beruht, ist von tatmehrheitlicher Begehungsweise auszugehen, soweit nicht im Übrigen ein unmittelbarer zeitlich-räumlicher innerer Zusammenhang der einzelnen Verstöße besteht.

Da die Rechtsbeschwerde auch keine anderen, den Betroffenen belastenden Rechtsfehler der angegriffenen Entscheidung aufdeckt, war das Rechtsmittel vor diesem Hintergrund mit der sich aus §§ 46 Abs. 1 OWiG, 473 Abs. 1 Satz 1 StPO ergebenden Kostenfolge als unbegründet zu verwerfen.